

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1983

Geschäftszahl

81/02/0082

Rechtssatz

Die Fassung des Spruches "hat die vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus und rechts nicht beachtet (§ 52 lit b Z 15); sondern ist nach links gefahren", entspricht dem Gebot des § 44 a lit a VStG 1950.